

Bürger nur soweit verbindlich, als er der Steuerhoheit des Kantons Luzern unterstehe. Für die Zeit vom 8. Januar bis Ende 1896 sei das Steuergesetz des Kantons Luzern, soweit es Mobiliensteuern betreffe, für die Ehegatten Kaufmann nicht verbindlich.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der unterm 30. Dezember 1896 eingereichte Refkurs ist gegen die regierungsrätlichen Schlußnahmen vom 30. Oktober und 21. Dezember 1896 gerichtet. Die sechzigtagige Frist ist also sowohl gegenüber dem ersten als gegenüber dem zweiten dieser Beschlüsse gewahrt.

2. An die vom luzernischen Rechte aufgestellten Refkursfristen war der Beschwerdeführer nicht gebunden, da er resp. dessen Ehefrau schon vor Zustellung der ersten Steuernote vom 11. Juni 1896 nicht mehr im Kanton Luzern domiziliert war.

3. Durch die Abweisungsbefehle des Regierungsrates wird die Besteuerung der Frau des Refurrenten für das Jahr 1896 im Kanton Luzern sanktioniert. Nun ist erwiesen, daß letztere am 8. Januar 1896 ihren Wohnsitz im Kanton Luzern aufgegeben und nach Bern verlegt hat. Von diesem Tage an war sie also der Steuerhoheit des Kantons Bern unterstellt und es liegt in ihrer Besteuerung für den Rest des Jahres 1896 durch den Kanton Luzern eine Verletzung des durch die bundesrechtliche Praxis statuierten Verbotes der Doppelbesteuerung. Diese Praxis hat nämlich einerseits stets daran festgehalten, daß das bewegliche Vermögen am Wohnorte des Eigentümers zu versteuern sei und andererseits den Grundsatz aufgestellt, daß eine unzulässige Doppelbesteuerung immer vorliege, wenn ein Kanton eine Person seiner Steuerhoheit unterwerfen will, welche der Steuerhoheit eines andern Kantons untersteht, gleichviel ob letzterer von seinem Hoheitsrechte wirklich Gebrauch macht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Refkurs wird in dem Sinne begründet erklärt, daß der Beschwerdeführer nur $\frac{7}{366}$ der ihm von der Gemeinde Gungwil geforderten Steuer zu bezahlen hat.

II. Niederlassung und Aufenthalt.

Etablissement et séjour.

4. Urteil vom 18. Februar 1897 in Sachen Lotti.

I. Die Gemeindeversammlung von Costallo, Kanton Graubünden, beschloß, dem Giacomo Lotti aus Biasca und seiner Familie die Niederlassung zu entziehen. Der Kleine Rat von Graubünden genehmigte am 21. August 1896 den Beschluß der Gemeinde Costallo und gab davon dem Regierungsrate des Kantons Tessin Kenntnis. Der Kleine Rat stützte seinen Beschluß namentlich auf folgende Gründe: Die Familie Lotti schulde der Gemeinde Costallo Utilitätssteuern im Betrage von 12 Fr. Die Familie sei nicht in der Lage, sich den notwendigen Lebensunterhalt zu erwerben. Wiederholte Unterstützungsgesuche an die Heimatgemeinde Biasca seien von der letztern gar nicht oder abweisend beantwortet worden. Die Familie falle der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last und die zeitweise geistesgestörte Frau des Giacomo Lotti belästige die Leute.

II. Der Staatsrat von Tessin ersuchte die bündnerische Regierung, den Ausweisungsbefehl aufzuheben oder so lange zu suspendieren, bis der Nachweis geleistet sei, daß die Familie Lotti der Gemeinde Costallo wirklich zur Last falle. Nach Mitteilungen des Gemeinderates von Biasca, dessen Präsident die Verhältnisse an Ort und Stelle untersucht habe, sei Lotti, wenn auch seine Gesundheit keine sehr feste sei, doch noch arbeitsfähig. Ein in Frankreich befindlicher volljähriger Sohn sende von Zeit zu Zeit der Familie Unterstützung. Eine Tochter, welche circa 12 Jahre alt und sehr kräftig sei, könne mit einigem gutem Willen für sich und für die Familie den Lebensunterhalt verdienen. Zwei andere Kinder im Alter von 11 bis 15 Jahren seien schon stark entwickelt und können selbständig arbeiten. Die Frau sei schwachhaft, es werde jedoch bezweifelt, daß sie geistesgestört sei. Auf die Frage, ob er Unterstützung bedürfe, habe Lotti verneinend geantwortet und erklärt, es genüge, wenn die Gemeindesteuer von 12 Fr.

für ihn bezahlt werde. Aus dem Mitgetheilten gehe hervor, daß die Voraussetzungen des Art. 45 der Bundesverfassung noch nicht vorhanden seien. Die 12 Fr. rückständige Gemeindesteuer werde die Gemeinde Biasca bezahlen. Der Kleine Rat von Graubünden beschloß nach Einholung der Vernehmlassung des Gemeindevorstandes von Costallo, auf dieses Gesuch nicht einzutreten. Es seien keine neuen Momente zu Tage getreten, welche in dem Ausweisungsbefehle nicht berücksichtigt worden seien. Im Gegenteil seien die Thatsachen, auf welchen der Beschluß beruhe, bestätigt worden. Es ergebe sich, daß die Heimatgemeinde der Familie Totti schon im Februar 1896 um Bezahlung der 12. Fr. für bewilligte Gemeinde-Utilitäten angegangen worden sei, diesen Betrag aber erst am 7. September 1896 bezahlt habe. Wiederholte Gesuche der Gemeinde Costallo um eine dauernde Unterstützung für die Familie Totti seien von der Gemeinde Biasca ablehnend beschieden worden. Es sei neuerdings festgestellt worden, daß die Familie Totti dauernder Unterstützung bedürftig sei und von der Gemeinde Costallo unterstützt werden müsse, wenn die Heimatgemeinde ihrer Verpflichtung nicht nachkomme. Die Unterstützungsbedürftigkeit ergebe sich daraus, daß der Ehemann wegen eines Bruches und dauernder Kränklichkeit, die Ehefrau wegen ihres geistigen Zustandes in sehr beschränktem Grade arbeitsfähig seien. Die zwei schulpflichtigen Knaben kommen für den Erwerb nicht in Betracht und die achtzehnjährige arbeitsfähige Tochter könne wegen mangelnden Verdienstes nicht viel mehr als ihren eigenen Lebensunterhalt erwerben. In gleichen Verhältnissen wie die Tochter sei der im Auslande befindliche erwachsene Sohn, welcher der Familie nur sehr spärliche Unterstützungen gewähre.

III. Die Familie Totti hat die Aufhebung des Niederlassungsentzuges beantragt. Ihre an den Bundesrat gerichtete Eingabe wurde von der Bundeskanzlei dem Bundesgerichte, als in dessen Kompetenz fallend, übermittelt. Zur Begründung des Rekurses wird im wesentlichen ausgeführt: Die Familie Totti besitze in Costallo ein kleines Haus, eine Scheune und einigen Grund und Boden. Sie sei seit 30 Jahren daselbst niedergelassen. Ihr Betragen sei stets ein gutes gewesen. Anklagen gegen sie seien nie erhoben und es sei auch nie ein Strafurtheil gegen sie ausge-

fällt worden. Ebenso wenig sei sie dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen. Sie sei Anfangs 1896 der Gemeinde Costallo eine Steuer von 12 Fr. schuldig geblieben. Darin bestehe ihr ganzes Vergehen. Der Gemeinderat von Biasca sei bereit, eine Unterstützung zu bewilligen, wenn ein Bedürfnis dafür nachgewiesen werde. Ein solches sei bis jetzt nicht vorhanden gewesen. Art. 45 der Bundesverfassung müsse in dem Sinne ausgelegt werden, daß die Niederlassung nur ausnahmsweise entzogen werden könne.

In der Antwort der Gemeinde Costallo werden außer den bisher angeführten noch folgende Gründe zur Unterstützung der Ausweisungsvorstellung geltend gemacht: Das Betragen der Familie und der Kinder Totti sei ein tadelhaftes und verwerfliches; letztere seien vor kurzer Zeit noch beim Gemeindevorstand wegen kleinerer Diebstähle verzeigt worden. Die Behauptung, daß die Familie das Opfer von Nachstellungen sei und daß sie eigenen Besitz habe, sei aus der Luft gegriffen. Thatsache sei, daß auf das Gesuch des Totti hin der Gemeindevorstand für ihn in Biasca Unterstützung verlangt habe. Biasca habe dieselbe verweigert. Die Familie Totti sei mit der Bezahlung der Gemeindesteuern im Betrage von 81 Fr. 85 Cts. im Rückstande.

Der Kleine Rat von Graubünden erklärt seinerseits, es sei erwiesen, daß die Familie Totti im Sinne von Art. 45 der Bundesverfassung dauernd unterstützungsbedürftig sei. Wäre sie in einer bündnerischen Gemeinde heimatberechtigt, so würde der Kleine Rat letztere unbedingt zu dauernder und regelmäßiger Unterstützung verpflichten. Die Familie Totti habe selbst in Biasca um Unterstützung nachgesucht und der Gemeinderat von Costallo das Gesuch auf ihr dringendes Verlangen wiederholt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 45, Absatz 3 der Bundesverfassung kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, „welche dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.“

Frägt es sich, ob im vorliegenden Falle die Voraussetzungen vorhanden sind, von welchen hier der Niederlassungsentzug abhängig

gemacht ist, so ist in erster Linie über das Vorhandensein dauernder Unterstützungsbedürftigkeit zu entscheiden, da, erst wenn diese vorhanden ist, die Berechtigung zu einem Unterstützungsbegehren an die Heimatgemeinde besteht.

Die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit kann sich entweder aus den Verhältnissen der in Betracht kommenden Personen an und für sich ergeben. So werden bleibend und schwer kranke, gebrechliche, geistesgestörte Personen, elternlose Kinder, sofern sie der Subsistenzmittel entbehren, ohne weiteres von der Heimatgemeinde übernommen oder unterstützt werden müssen. Oder die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit kann sich daraus ergeben, daß während der bisherigen vorübergehenden Unterstützungen und Maßnahmen der öffentlichen Armenpflege des Wohnsitzes eine Besserung der Verhältnisse nicht eingetreten ist. Gewerbmäßiger Bettel oder Unterstützung durch freiwillige Wohlthätigkeit könnten neben den öffentlichen Unterstützungen in Betracht fallen.

2. Im vorliegenden Falle steht außer Zweifel, daß die Wohnsitzgemeinde Costallo an die Familie Totti noch keine Armenunterstützungen gewährt hat. Es kann demnach auch nicht gesagt werden, daß letztere der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen sei. Gewerbmäßiger Bettel und Unterstützung durch private Wohlthätigkeit sind auch nicht nachgewiesen.

Die Entscheidung hängt demnach davon ab, ob anzunehmen sei, daß die Familie Totti nach ihren Erwerbsverhältnissen und ihrer sonstigen Lage der öffentlichen Wohlthätigkeit notwendig dauernd zur Last fallen müßte. Der Nachweis hierfür ist nicht erbracht. Aus dem, was nach den beidseitigen Anbringen feststeht, geht hervor, daß der Vater Totti mit Gebrechen behaftet und kränzlich, aber noch teilweise arbeitsfähig ist. Daß die Mutter Totti an Geistesstörung leidet, darf als nachgewiesen betrachtet werden, nicht aber daß dies in dauernder Weise und in höherem Maße der Fall sei. Es liegt weder ein sachverständiger Befund noch ein Nachweis dafür vor, daß Frau Totti etwa schon vorübergehend von der Gemeinde Costallo in eine Anstalt hätte untergebracht werden müssen. Die Tochter Totti ist auch nach den Berichten der Gemeinde Costallo arbeitsfähig. Der abwesende Sohn läßt der Familie von Zeit zu Zeit Unterstützungen zu-

kommen. Von den beiden Knaben ist der eine elf, der andere vierzehn Jahre alt; der letztere rückt also binnen Kurzem in das Alter vor, in welchem er der Familie nicht mehr zur Last fallen wird oder sogar zu ihrem Unterhalt beitragen kann.

Unter solchen Umständen ist es wahrscheinlich, daß die Familie Totti, besonders wenn ihr hier und da vorübergehend etwas nachgeholfen wird, nicht dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen wird.

Die Wegweisung der Familie Totti aus Costallo verstößt demnach gegen die Bundesverfassung.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt: die Verfügung des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 21. August 1896 und der durch dieselbe bestätigte Beschluß der Gemeindeversammlung von Costallo werden aufgehoben.

5. Urteil vom 11. März 1897 in Sachen Schildknecht.

A. Durch Beschluß vom 5. November 1896 wies der Gemeinderat von Schenkon, Kantons Luzern, die in Menznau, im nämlichen Kanton, heimatberechtigte ledige Marie Schildknecht aus dem Gebiete seiner Gemeinde, auf dem sie sich seit mehreren Wochen mit ihrer Mutter aufhielt, aus, und setzte ihr Frist bis zum 16. November, um die Grenzen der Gemeinde zu verlassen. Der Beschluß wurde damit begründet, daß die Marie Schildknecht, die sich im Zustande außerehelicher Schwangerschaft befinde, im Falle einer außerehelichen Geburt der Gemeinde Schenkon unbedingt zur Last fallen würde, daß dieselbe infolge ihres unsittlichen Lebenswandels allgemein in sehr üblem Rufe stehe und wegen ihres schlechten Beispiels schon öfters zu Klage Anlaß gegeben habe, und daß sie überhaupt keine Ausweisschriften eingelegt und somit schon aus diesem Grunde zu keinem Aufenthalt berechtigt sei. Als der Gemeinderat der Heimatgemeinde Menznau von dem Ausweisungsbeschluß Kenntnis erhalten hatte, sandte er unterm